

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung des  
Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land**  
**-Anstalt des öffentlichen Rechts-**  
**(Zentrale Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz – AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), sowie der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116), und der §§ 70 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt des öffentlichen Rechts in der Sitzung am 17.12.2019 nachstehende Zentrale Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) betreibt in seinem Anstaltsgebiet nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungs-satzung vom 19.09.2019 in der jeweils gültigen Fassung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung (öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage).
- (2) Hierbei werden entsprechend der Entsorgungsgebiete des § 1 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung die folgenden Abrechnungsgebiete zugrunde gelegt:
  - a) Das **Abrechnungsgebiet I** entspricht dem Entsorgungsgebiet I.
  - b) Das **Abrechnungsgebiet II** entspricht dem Entsorgungsgebiet II.
  - c) Das **Abrechnungsgebiet IV** entspricht dem Entsorgungsgebiet IV.
- (3) Die Anstalt kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

## **§ 2 Grundsatz**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungs-anlage wird eine Abwassergebühr, bestehend aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese Anlage angeschlossen sind und in diese entwässern.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge und

- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge oder
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Anstalt unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs bzw. der durchschnittlichen Einleitmenge der vorhergehenden drei Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 hat der Gebührenpflichtige der Anstalt innerhalb von einem Monat nach Ablauf der des Erhebungszeitraumes (§ 7 Abs. 1) anzugeben. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und unterhalten muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Anstalt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann. Erfolgt keine Ablesung, so hat die Anzeige der Wassermenge bis zum 31. Januar des Folgejahres für das abgelaufene Jahr zu erfolgen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich (Glaubhaftmachung) nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist schriftlich jeweils jährlich spätestens einen Monat nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 7 Abs. 1) bei der Anstalt einzureichen. Verspätet gestellte und andere, als den letzten zurückliegenden Erhebungszeitraum betreffende Anträge schließen die Absetzbarkeit aus. Die anzusetzende Wassermenge ist innerhalb eines Monats nach Ablesung bzw. Selbstablesung des Wasserzählers der Anstalt anzugeben. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch besondere Wassermesser, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen und von der Anstalt abgenommen werden müssen, geführt werden. Die Kosten des Einbaus dieser Messeinrichtungen und des Nachweises hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche oder in anderen Fällen nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Feststellung des die Absetzung begründenden Vorfalls bei der Anstalt zu stellen. Verspätet gestellte Anträge schließen die Absetzbarkeit grundsätzlich aus. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des Verbrauches der drei vorhergehenden Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Der im Absatz 5 geforderte Nachweis durch Einbau eines besonderen Wassermessers ist auch für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung mit Wirkung dieser Satzung verbindlich. Der erforderliche Einbau des Wassermessers ist auf Aufforderung der Anstalt bis spätestens drei Monate nach Zugang vorzunehmen. Erfolgt der Einbau innerhalb eines Kalenderjahres, so wird die ermittelte Wassermenge auf das Kalenderjahr hochgerechnet. Erfolgt durch den landwirtschaftlichen Betrieb entgegen der Verpflichtung aus Satz 1 kein Einbau, so ist kein Abzug von Wassermengen zulässig.
- (8) Die Absetzung wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gewährt. Bei Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen wird die Abrechnung nach § 5 Abs. 3 vorgenommen.

## § 4 Gebührensätze

- (1) Die Verbrauchsgebühr für das in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Schmutzwasser beträgt
- |  |                            |
|--|----------------------------|
| a) für das <b>Abrechnungsgebiet I</b>  | 2,34 Euro/m <sup>3</sup> ; |
| b) für das <b>Abrechnungsgebiet II</b> | 2,34 Euro/m <sup>3</sup> ; |
| c) für das <b>Abrechnungsgebiet IV</b> | 3,83 Euro/m <sup>3</sup> . |
- (2) Die Grundgebühr beträgt monatlich 15,00 Euro pro Wasserzähler (ohne Zwischenzähler) für die **Abrechnungsgebiete I, II und IV**.

## § 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum nach dem WEG die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des § 10 Abs. 6 WEG. Gebührenpflichtiger ist auch, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig.
- (4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 VZOG.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Alle Änderungen der für die Bestimmung des Pflichtigen nach den Absätzen 1 bis 4 wesentlichen Verhältnisse sind der Anstalt schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats vorzunehmen. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel geeignete amtliche Unterlagen oder der von der Anstalt vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag auf Endbescheidung/Neuaufnahme bei der Anstalt einzureichen.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Schlussablesung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Anstalt entfallen.

## § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

- (2) Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 7 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist die Zeit zwischen zwei Ablesungen der Wasserzähler, sobald die Verbrauchsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 2), ansonsten das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Die Ableseperiode soll grundsätzlich ein Jahr nicht überschreiten.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Erfolgt ein Wechsel der Gebührenpflicht innerhalb des Erhebungszeitraumes, so ist der bisherige Gebührenpflichtige Schuldner der durch die Wechselablesung ermittelten Abwassermenge und der monatlichen Grundgebühren, wobei der begonnene Monat voll zugerechnet wird. Der neue Gebührenpflichtige ist Schuldner der nach der Wechselablesung ermittelten Abwassermenge und der Grundgebühr, beginnend mit dem Monat, der der Wechselablesung folgt.

## **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Anstalt ist berechtigt, auf die Gebührenschuld angemessene Vorauszahlungen zu erheben, deren Höhe und Fälligkeit durch Bescheid festgesetzt werden. Bei Großeinleitern kann die Anstalt im Einzelfall eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Zu viel geleistete Gebühren sind mit der nächsten Abrechnung auszugleichen bzw. mit dem nächsten fälligen Abschlag zu verrechnen.
- (3) Die Abwassergebühren gemäß § 4 werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Der Bescheid enthält mindestens:
- die Bezeichnung der Gebühr,
  - den Namen des Gebührenschuldners,
  - die Bezeichnung des veranlagten Grundstücks,
  - die zu zahlende Gebührenhöhe,
  - die Berechnung der zu zahlenden Gebühr unter Mitteilung der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  - die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  - die Mitteilung, dass die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und h) eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Rechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

## **§ 9 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Insbesondere

können auf Antrag des Gebührenpflichtigen Ratenzahlungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Ist die Einziehung der Gebühren nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis sowie die Verzinsung und die Säumniszuschläge kommen die betreffenden Regelungen der Abgabenordnung gemäß § 13 KAG-LSA entsprechend zur Anwendung.

## **§ 10 Anzeigepflichten, Auskunfts- und Duldungspflichten**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Anstalt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, andere Wasserzuführungen, Schmutzwasserbehandlungsanlagen o.ä.), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Anstalt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich die Abwassermenge im Laufe des Kalenderjahres im Vergleich zu der Abwassermenge des Vorjahres um mehr als 50 v. H. erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon die Anstalt unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (4) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Anstalt jede weitere Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Gebühren erforderlich sind.
- (5) Die Anstalt bzw. ein von ihr beauftragter Dritter kann jederzeit an Ort und Stelle die für die Erhebung und Festsetzung der Gebühr erforderlichen Gegebenheiten und Daten ermitteln. Die Gebührenpflichtigen und sonst zur Anzeige und Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, insbesondere das Betreten des Grundstücks zu gestatten und zu dulden und im erforderlichen Umfang bei der Ermittlung behilflich zu sein.
- (6) Lässt sich ein nach dieser Satzung Verpflichteter durch einen Dritten vertreten, so ist diese Vertretung im Verhältnis zur Anstalt nur wirksam, wenn und sobald diese der Anstalt gegenüber offengelegt und durch geeignete Dokumente nachgewiesen wird.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren ist die Verarbeitung aller hierfür erforderlichen personen-, grundstücks- und abgabenbezogenen Daten gemäß §§ 3 Abs. 3, 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt – DSG-LSA) vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24), in der Fassung des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10) sowie anderer landes-, bundes- und europarechtlicher Regelungen (insbesondere des BDSG und der DSGVO) durch die Anstalt zulässig.
- (2) Die Anstalt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecken nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (zum Beispiel Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

- (3) Die Anstalt ist im Rahmen der unter Absatz 1 benannten Regelungen berechtigt, alle ihr zur Kenntnis gelangten Daten von nach dieser Satzung Verpflichteten und von Umständen, die mit der Erhebung und Festsetzung der Gebühren im Zusammenhang stehen, an befugte Dritte weiterzugeben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 16 Abs. 2 KAG LSA wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- a) § 3 Abs. 4 Satz 1 und Satz 5 die Wassermengen nicht anzeigt,
  - b) § 3 Abs. 4 Satz 3 einen Wasserzähler entgegen den Eichbestimmungen nutzt,
  - c) § 3 Abs. 4 Satz 4 keine prüfbaren Unterlagen vorlegt,
  - d) § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig der Anstalt anzeigt,
  - e) § 10 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen,
  - f) § 10 Abs. 3 die voraussichtlichen Veränderungen nicht unverzüglich schriftlich mitteilt,
  - g) § 10 Abs. 4 seinen sonstigen Auskunftspflichten nicht nachkommt, oder
  - h) § 10 Abs. 5 das Betreten des Grundstücks nicht ermöglicht.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine sonstige Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.
- (4) Eine Ordnungswidrigkeit des Absatzes 3 kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrig handelt gemäß § 16 Abs. 1 KAG-LSA, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Gebührenpflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG-LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (6) Ordnungswidrig handelt gemäß § 16 Abs. 2 KAG-LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Gebührenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlage von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Gebühren zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (7) Die Ordnungswidrigkeiten der Absätze 5 und 6 können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- (8) Für das Bußgeldverfahren findet § 16 Abs. 4 KAG-LSA Anwendung.
- (9) Zur Durchsetzung von den durch die Anstalt angeordneten Maßnahmen kann diese im Fall des Zuwiderhandelns von den Zwangsmaßnahmen gemäß § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit den §§ 53

bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) Gebrauch machen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Weida-Land vom 28.02.2002“ sowie die „Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse und Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes „Untere Weida“ vom 13.12.2001“.

Schraplau, den 18.12.2019

Dr. Dauderstädt  
Vorstand

- Siegel -